

Brüder-Grimm-Straße 43a
D - 34134 Kassel

Gerhold Reitmeier, Brüder-Grimm-Str 43a, D - 34134 Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
- Herr Stadtbaurat Streitberger -
Rathaus

34117 Kassel

per Fax 787-2216 (m. korrektem Datum)

Per Draht erreichbar
zu Hause Fon: (0)561 9324712
Fax: 9324713
post@reitmeier-kassel.de

im Dienst
Mo - Do 7.30 - 16.00, Fr - 14.30 Uhr
Fon: (0)561 2091445
Fax (0)561 2091441

Datum: 1.04.03

- **Meine denkmalgeschützte ehemalige Hofanlage in Kassel, Brüder-Grimm-Strasse 43.**
- **Mein Abrissantrag vom 15. Jan. 2002 (Begründung) und 9. April 2002 (zusätzlich geforderter formaler Antrag nach HBO).**
- **Versagung der Baugenehmigung (=Abrissgenehmigung) vom 14. Aug. 2002 mit Az. 2002-0602.**
- **Mein Widerspruch vom 19. Aug. 2002.**
- **Widerspruchsbescheid des RP Kassel (Zurückweisung des Widerspruchs) mit Datum vom 17. März 2002 mit Az. 31.3-A 2-01-30/2002.**

Hier: **Übernahmeverlangen gemäss § 26 (1) Hess. DSchG (Denkmalschutzgesetz)**

Sehr geehrter Herr Streitberger,

ich sende dieses Schreiben an Sie als "Kopf" des Amtes für BuD, weil ich mir erhoffe, dass Sie mein Anliegen gemäß Ihrer verkündeten Dienstleistungsphilosophie "one face to the customer" nach Kenntnisnahme gezielt an die für mein nachstehendes Anliegen zuständige(n) Stelle(n) bzw. Mitarbeiter(innen) der Stadt Kassel bzw. des Landes Hessen weiterleiten können.

Mein Anliegen:

Wegen enteignungsgleicher Versagung der beantragten Abrissgenehmigung, verlange ich hiermit gemäss § 26 (1) Hess. DSchG vom Land Hessen - vertreten in Kassel durch das Amt f. Bauordnung und Denkmalpflege - die Übernahme des im Betreff benannten Baudenkmals gegen eine angemessene Entschädigung.

Begründung:

Seit Juli 1987 fordert die Stadt Kassel von mir eine Einzeldenkmal-gerechte Erhaltung und Sanierung der Hofanlage. Seitdem kann die alte Hofanlage nicht mehr wirtschaftlich zumutbar genutzt werden, was in meinem im Betreff benannten Abrissantrag belegt wurde.

Meine verschiedenen Versuche, dies durch die geforderte denkmalgerechte Sanierung zu ändern, sind bis heute erfolglos geblieben, weil die erforderlichen Investitionen und die Durchführungsbedingungen letztlich immer ökonomisch unzumutbar im Sinne von § 11 (1) des Hess. DSchG waren.

Alle Bemühungen der Stadt, dies durch eine dem Ehepaar Reitmeier vor und nach dem Kauf mehrfach avisierte, entsprechende öffentliche Förderung im Sinne von § 11 (2) des Hess. DSchG zu kompensieren, waren bis heute ebenfalls erfolglos.

Leider hat auch das Gespräch, das meine Frau und ich mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern Klapp (Bauaufsicht) und Taubert (Denkmalpflege) am 15. Aug. 2001 in unserer Denkmalbauhütte geführt haben, bei Ihren Mitarbeitern nicht zu den von Ihnen und uns gewünschten sachdienlichen Aktivitäten geführt, sondern nur zu einem am 20. Sept. 2001 in die Kasseler Tageszeitung HNA lancierten Statement von Herrn Taubert, das ich hier nur emotionslos als nicht zutreffend und nicht sachdienlich bezeichnen möchte, und zu einem teuren Standfestigkeitsgutachten für das ehemalige Stallgebäude, dessen Sinn sich mir bis heute verschlossen hat.

Nachdem auch der von Ihnen gesetzte Zeitrahmen für eine Einigung zwischen Besitzer und Amt für BuD über den Fortgang der Sanierung bzw. Teil-Neubebauung (Ersatz ehemaliges Stallgebäude durch angepassten Neubau) am 31. Dez. 2001 ohne eine weiterführende Rückmeldung aus dem Kasseler Rathaus verstrichen war, habe ich am 15. Jan. 2002 notgedrungen meinen Abrissantrag für die gesamte Hofanlage eingereicht, um nicht weiter hilflos die von mir nicht mehr nachvollziehbaren Erhaltungsbemühungen der Denkmalpflege a) weiter ertragen und b) leider auch weiter bezahlen zu müssen.

In diesem Antrag habe ich mit unzweideutigen Zahlen aufgezeigt, dass die Erhaltung der Hofanlage seit der Ernennung zum Einzeldenkmal in 1987, den Rahmen des dem Besitzer gemäss § 11 (1) des Hess. DSchG eigentumsrechtlich und wirtschaftlich Zumutbaren gesprengt hat und weiter sprengt. Weiter habe ich für den Fall der Ablehnung meines Antrages meine Übernahme- und Schadenersatzansprüche gemäss § 26 (1) Hess. DSchG bereits angekündigt.

Nachdem ich den laut Herr Taubert zur Entscheidung unverzichtbaren formalen Bauantrag nach HBO am 10. April 2002 ebenfalls erarbeitet und nachgereicht hatte, erhielt ich am 14. Aug. 2002 die im Betreff angeführte "Versagung der Baugenehmigung", in der kurz und knapp festgestellt wurde, dass die Gebäude laut Sachverständigen-Gutachten sanierungsfähig seien und deshalb die Untere Denkmalschutzbehörde keine Zustimmung zum Abriss erteile.

Am 19. Aug. 2002 lege ich mit dem Verweis auf meine nicht berücksichtigte Begründung für den Abriss Widerspruch ein.

Am 17. März 2003 erhielt ich exakt 7 Monate später vom RP Kassel den im Betreff angeführten ablehnenden Widerspruchsbescheid, in dem mir sinngemäss mitgeteilt wurde:

1. Die Hofanlage sei für das Ortsbild unverzichtbar und von sehr hohem Denkmalwert.
2. Ich hätte seit dem Erwerb vor 16 Jahren für die Erhaltung/Sanierung NICHTS getan.
3. Meine Begründung mit angeblicher Unwirtschaftlichkeit der Sanierung gehe ange-

sichts Punkt. 2 wohl an der Sache vorbei.

4. Dies um so mehr, als ich höchst verdächtig sei, bereits beim Erwerb der Hofanlage keinesfalls die Unterhaltung und Sanierung beabsichtigt zu haben.
5. Das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes an der Erhaltung der Gebäude überwiege somit mein Abrissinteresse.

Ich gehe an dieser Stelle auf diese Feststellungen der Frau Eltze-Ermisch vom RP nicht weiter ein, sondern stelle lediglich fest, dass sie sich aus meiner Sicht inhaltlich und textlich von Herr Tauberts hinreichend bekanntem Statement im wesentlichen nur dadurch unterscheiden, dass sie nicht in der HNA, sondern auf Papier mit dem Briefkopf des RP gedruckt sind.

Ich weise noch darauf hin, dass ich parallel zu diesem Übernahmeantrag fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht erheben muss, um zu vermeiden, dass der von Frau Eltze-Ermisch erteilte Widerspruchsbescheid allein durch Fristüberschreitung rechtsgültig wird und dass mein Aufwand in Zeit und Geld für diese erzwungene Klage aus meiner Sicht ebenfalls entschädigungspflichtig ist.

Bitte teilen Sie mir bis spätestens Ende April 2003 mit:

1. Wie die neutrale Ermittlung der Entschädigung erfolgen soll ?
2. Wie die praktische Abwicklung der Übernahme erfolgen soll ?
3. Wie die erforderliche parallele Klärung der Frage erfolgen soll, wo meine Frau und ich, unser im Denkmal untergebrachter Besitz und unsere Denkmalbauhütte verbleiben dürfen, bis beispielsweise ein unseren Vorstellungen und den Vorstellungen der Stadt entsprechender Neubau auf einem abgeteilten Baugrundstück Brüder-Grimm-Straße 43A bezugsfertig und die Denkmalbauhütte anschließend verlustfrei verkauft ist ?

Mit freundlichem Gruß



Gerhold Reitmeier